OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701859/2/VG/KN

Datum:
Linz, 11. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des E U, wohnhaft in X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.05.2022, GZ: BHLL/922100041102/22, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und werden die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.04.2022 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 25.04.2022, 17:55 Uhr, als Kunde die geschlossenen Räume des Kundenbereiches der Betriebsstätte Postfiliale Harter Plateau in der Poststraße 3, 4060 Leonding, betreten und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl dies nach dem damals geltenden COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung geboten gewesen wäre (siehe § 8 Abs. 3 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 3 Abs. 2 Z 11 der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung in der im Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. II Nr. 156/2022).

Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 08.05.2022 mit näherer Begründung einen auf die Strafhöhe eingeschränkten Einspruch („Ich erhebe Einspruch gegen die Strafhöhe“).

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.05.2022 wurde dem Einspruch des Bf keine Folge gegeben und das Ausmaß der verhängten Strafe (Geldstrafe von 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden) bestätigt.

Mit Schreiben vom 07.06.2022 legte die belangte Behörde die dagegen vom Bf erhobene Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er hat nach eigenen Angaben kein Vermögen, keine Unterhaltspflichten und kein Einkommen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Z 3 VwGVG abgesehen werden, zumal hier nur die Strafhöhe verfahrensgegenständlich ist sowie im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und weder der Bf noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Aufgrund des auf die Strafhöhe eingeschränkten Einspruchs des Bf ist der Schuldspruch der Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen. Das angefochtene Straferkenntnis hat daher zu Recht nur mehr über die Strafhöhe abgesprochen und ist somit auch im Beschwerdeverfahren ausschließlich die Prüfung der Strafbemessung verfahrensgegenständlich.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 erster Fall COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022, begeht eine mit Geldstrafe von 50 Euro bis 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, sanktionierte Verwaltungsübertretung, wer eine Betriebsstätte entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder sonstigen an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt. Der Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung beträgt damit 50 Euro bis 500 Euro.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 120 Euro beträgt 24% der normierten Höchststrafe. Da aber die Unbescholtenheit des Bf strafmildernd zu berücksichtigen ist, ist die verhängte Geldstrafe zu hoch, weshalb diese auf 70 Euro herabgesetzt wird. Die Verhängung einer Geldstrafe ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (siehe *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 13 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwN; siehe auch VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129). Das erkennende Gericht hält die Geldstrafe im gegenständlichen Fall auch aus spezialpräventiven Überlegungen für erforderlich um den Bf daran zu erinnern, dass Gesetze einzuhalten sind. Die Übertretung fand in einer Postfiliale statt und damit in einer für die Bevölkerung wichtigen Infrastruktureinrichtung. Vor dem Hintergrund des durch die übertretene Rechtsvorschrift verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen, kam eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe im gegenständlichen Fall nicht in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

Zu II.:

Zumal die Beschwerde insofern Folge zu geben war, als die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabzusetzen waren, hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten (siehe § 52 Abs. 8 VwGVG). Der Kostenbeitrag für das Behördenverfahren ermäßigt sich, aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe, auf 10 Euro (siehe § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch